


Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke

Endbericht der Schwerpunktaktion A-950-19



März 2020

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war die gezielte Überprüfung von diätetischen Lebensmitteln für besondere medizinische Zwecke (FSMPs). FSMPs zur Ernährung von Säuglingen wurden im Zuge der diesjährigen SPA nicht überprüft.

13 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Obwohl alle untersuchten Proben als FSMP gemeldet wurden, waren lediglich fünf Produkte als FSMP im Verkehr. Die übrigen acht Proben wurden als Nahrungsergänzungsmittel (NEM) vermarktet.

Vier von fünf Proben, die als FSMP vermarktet wurden, wurden beanstandet:

- eine Probe wegen unzulässiger krankheitsbezogene Angaben, da die deklarierten krankheitsbezogenen Angaben weit über die Zweckbestimmung hinausgingen
- drei Proben entsprachen von der Zusammensetzung her nicht den gesetzlichen Vorgaben

Lediglich eine Probe (orale Elektrolytlösung bei Durchfall nach WHO-Kriterien), die als FSMP deklariert war, wurde nicht beanstandet.

Die vergleichsweise hohe Beanstandungsquote der begutachteten FSMPs (80 %) deckt sich größenordnungsmäßig mit den Ergebnissen aus den vergangenen Jahren.

Hintergrundinformation

Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke, die für spezielle Patientinnen- und Patientengruppen konzipiert sind, werden häufig mit unzulässigen, gesundheitsbezogenen Angaben beworben. In den meisten Fällen handelt es sich bei ihnen aufgrund ihrer Zusammensetzung um Nahrungsergänzungsmittel, die als FSMPs in den Verkehr gebracht werden um die strengen lebensmittelrechtlichen Verbote zu krankheitsbezogenen Angaben zu umgehen.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 13

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelinformationsverordnung - LMIV, VO (EU) Nr. 1169/2011
- Verordnung (EG) Nr. 1924/2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben (Lebensmittel Claims Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 416/2000 über diätetische Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke
- Verordnung (EU) Nr. 609/2013 über Lebensmittel für Säuglinge und Kleinkinder, Lebensmittel für besondere medizinische Zwecke und Tagesrationen für gewichtskontrollierende Ernährung und diverse Leitlinien

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag bei insgesamt 30,8 Prozent, wobei jedoch 80 Prozent der FSMPs beanstandet wurden.

Wesentlich bei der Beurteilung von FSMPs ist der Aspekt der Wirksamkeit. Außerdem dürfen Lebensmittel nicht als FSMPs vermarktet werden, wenn es durch andere Lebensmittel (einschließlich Nahrungsergänzungsmitteln) leicht möglich ist, den erforderlichen Nährstoffbedarf zu decken.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	9	69,2	(42 %; 87 %)
beanstandet	4	30,8	(13 %; 58 %)
gesamt	13	100,0	---

Bei einer Probe, die als Nahrungsergänzungsmittel vermarktet wurde, fand sich in der beigepackten Produktinformation eine Angabe hinsichtlich der stofflichen Beschaffenheit der Ware (Jodgehalt), die im Widerspruch zur Produktinformation auf der Außenverpackung stand.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.